

Satzung



Vereinsatzung des interkulturellen, gemeinnützigen Vereins FAIRburg e.V. – „FAIR Miteinander in Freiburg e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Interkultureller Verein FAIRburg e.V.**
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des harmonischen und interaktiven Zusammenlebens aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, Sprache oder Kulturkreis. Der Verein sieht in den unterschiedlichen Kulturen eine Quelle für den zwischenmenschlichen Austausch und Dialog. Das in der Gesellschaft vorhandene Potential aller Mitmenschen soll in den Aktivitäten des Vereins zusammengebracht und im Sinne der Allgemeinheit bestmöglich erschlossen werden.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Zusammenkunft von Mitgliedern und sonstiger interessierter Personen. Außerdem durch öffentliche Veranstaltungen zu Themen um Interkulturalität und zur Verständigung aller Kulturen in Freiburg: Durch verschiedene Kommissionen unterschiedlicher thematischer Schwerpunkte (siehe Schaubild) werden Theaterprojekte, Lesungen, interkulturelle Events und Veranstaltungen organisiert. Bezüglich der Jugendarbeit und Begegnung der Jugendlichen aller Kulturen und Integration werden Zusammenkünfte organisiert, in denen den Jugendlichen sportliches und kulturelles Miteinander angeboten wird.
- (3) Der Verein strebt insbesondere die Vernetzung mit Organisationen, Institutionen und Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit den städtischen Einrichtungen eine wichtige Bedeutung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers und anderer ehrenamtlich tätiger Personen eine Entgelt bis zur Höhe der nach §3 Nr.26a des EStG bestimmten Grenze , derzeit Euro 500,- im Jahr bezahlen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung

ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften und auch mit eigenen fachlichen Beiträgen, zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt.

Er ist jederzeit möglich und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich ausgesprochen werden. Ein Mitglied, das trotz Zahlungsaufforderung mit 2 Jahresbeiträgen länger als zwei Monate im Rückstand ist, hat mit der Nichtzahlung seinen Austritt erklärt.

- b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorläufig ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vereinschädigend wirkt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stimmannahme vor dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden und ist dann endgültig.

- c) durch Tod.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag **von 30 €** zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Neue Mitglieder sind ab Beginn des Aufnahmejahrs zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) **entfällt**
- (5) Der Verein nimmt Spenden gegen Bescheinigung entgegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß dem § 26 BGB aus 2 Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden in rechtsvertretender und geschäftsführender Funktion. Sie vertreten den Verein im Innen- und Außenverhältnis jeweils einzeln. Diese werden unterstützt durch intern **5** weitere gleichgestellte Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis tritt der 2. Vorsitzende jedoch erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auf. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Der Vorstand besteht aus:
- **1. und 2. Vorstandsvorsitzende/r**
 - **1 Kassenwart**
 - **1 Schriftführer/in**
 - **1 Vertreter/in für Presse und Öffentlichkeitsarbeit**
 - **2 Beisitzer/innen**

Es wird gewünscht, dass die unterschiedlichen Kulturströmungen im Vorstand widergespiegelt werden. Hierfür ist erstrebenswert, dass der Vorstand aus Personen unterschiedlicher Kulturkreise mehrerer Generationen besteht und sich unabhängig vom Vorstandsvorsitzenden zu gleichen Teilen aus beiden Geschlechtern zusammensetzt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Ersatz.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5000.– (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, bzw. ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der Vorstand die Notwendigkeit sieht.
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 11 Kassenprüfung

Es wird ein Kassenprüfer bestimmt, der/die einmal im Jahr zur 1. Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vornimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt. In diesem Fall ist die schriftliche Stimmabgabe zugelassen. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Jugend- und Bürgerforum 197 e.V., Schwarzwaldstr.197, 79117 Freiburg.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.07.2011 errichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Juli 2011 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft